

**Empfehlung zum Infektionsschutz bei  
Hilfeleistungseinsätzen der Freiwilligen Feuerwehren**

**RdErl. des MI vom 28.03.2013 – 24.22 - 13220**

**1. Allgemeines**

Führungs- und Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren sind bei ihren Einsätzen mehr oder weniger großen Gefährdungen durch eventuell vorhandene Infektionskrankheiten bei den zu rettenden oder zu bergenden Personen oder Tieren ausgesetzt.

Der Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Biostoffverordnung vom 27. 1. 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), erstreckt sich nicht auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht sollen die Träger der Freiwilligen Feuerwehren eigenverantwortlich auf der Grundlage einer Risikoanalyse für das entsprechende Tätigkeitsprofil der jeweiligen Einsatzkraft festlegen, für welche Einsatzkräfte ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und eventuell erforderliche Schutzimpfungen anbieten.

Die auf der Internetseite des Institutes für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge unter [www.ibk-heyrothsberge.de](http://www.ibk-heyrothsberge.de) im Bereich Download, Rechtsvorschriften, Erlasse zum Brandschutz bereitgestellte „Empfehlung zum Infektionsschutz bei Hilfeleistungseinsätzen der Freiwilligen Feuerwehren“ ist als Grundlage für die Aus- und Fortbildung auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene, für die Einsatzvorbereitung und bei Einsätzen anzuwenden.

**2. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**3. Inkrafttreten**

Der RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An das Landesverwaltungsamt,  
die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Gemeinden und das Institut für Brand- und Katastrophenschutz  
Heyrothsberge